

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 3. Mai 2002

Teil I

78. Kundmachung: Aufhebung des Satzteils „Z 1 bis 4“ im ersten Satz des § 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1988 durch den Verfassungsgerichtshof

78. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des Satzteils „Z 1 bis 4“ im ersten Satz des § 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1988 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 7. März 2002, G 278/01-7, dem Bundeskanzler zugestellt am 9. April 2002, den Satzteil „Z 1 bis 4“ im ersten Satz des § 97 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung BGBl. Nr. 818/1993 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. März 2003 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Schlüssel